

## Satzung der Seedorfer Dorfgemeinschaft e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der am 07. Juni 2002 gegründete Verein führt den Namen „Seedorfer Dorfgemeinschaft e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. NZS VR 140474 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bevensen – Seedorf.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins sind

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
2. die Förderung von Kunst und Kultur,
3. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturgesetze der Länder und des Umweltschutzes,
5. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

in Seedorf und den umliegenden Ortschaften.

§ 2 Nr. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Nr. 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Pflege und Unterhaltung der alten Seedorfer Schule und der öffentlichen Flächen im Dorfbereich und Gemarkung, z.B. durch Pflege und Anlegen von Hecken, Aufbauen von Nistplätzen und Pflege des Dorfteichs,
2. Pflege des anlässlich des Pflanzens der Luthereiche errichteten Denkmals,
3. Betreiben und Unterhalten des Schulmuseums und Dorfarchivs,
4. Organisation von Veranstaltungen, die regionaltypisch sind und somit ländliches Kulturgut und traditionelles Brauchtum darstellen, wie z.B. das Erntedankfest,

5. Durchführung und/oder Unterstützung von Vortragsveranstaltungen, die Themen der Kunst oder Kultur zum Inhalt haben,
6. Durchführung von Veranstaltungen durch Unternehmungen, um die älteren Mitbewohner der Gemeinde in die Dorfgemeinschaft einzubinden,
7. Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Dorfgemeinschaft durch speziell hierfür vorgesehene Veranstaltungen, wie z.B. die Aktion „Ferienspaß“.

- § 2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 2 Nr. 6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 8 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- § 2 Nr. 9 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen oder Personengemeinschaften werden, die im Verein aktiv mitarbeiten oder die Arbeit des Vereins wirkungsvoll finanziell unterstützen.
- § 3 Nr. 2 Personengemeinschaften haben nur eine Stimme.
- § 3 Nr. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- § 3 Nr. 4 Bis zum 18. Jahr wird die Mitgliedschaft als Jugendmitgliedschaft geführt. Ab dem 16. Lebensjahr kann das Jugendmitglied das passive Wahlrecht ausüben und Anträge stellen.
- § 3 Nr. 5 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 6 Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, Seedorf oder die Seedorfer Dorfgemeinschaft erworben haben.
- § 3 Nr. 7 Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 4 Nr. 4 Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Nr. 5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Nr. 6 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 4 Nr. 7 Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

§ 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 5 Nr. 2 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Nr. 3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Nr. 4 Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 01.04. per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 5 Nr. 5 Die Gläubiger ID bei der Deutschen Bundesbank lautet: DE21ZZZ00001309382.

## **§ 6 Organe des Vereins**

§ 6 Nr.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus 4 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- § 7 Nr. 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der Kassenwart (3. Vorsitzende).
- § 7 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- § 7 Nr. 4 Für die Vertretung im Innenverhältnis wird klargestellt, dass einer der stellvertretenden Vorsitzenden den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
- § 7 Nr. 5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

- § 8 Nr. 1 Der 1. Vorsitzender wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- § 8 Nr. 2 Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- § 8 Nr. 3 Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 8 Nr. 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, per Email-Versand, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- § 9 Nr. 2 In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- § 9 Nr. 3 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 9 Nr. 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- § 9 Nr. 5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 9 Nr. 6 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- § 9 Nr. 7 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- § 9 Nr. 8 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 9 Nr. 9 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- § 9 Nr. 10 Im Bedarfsfalle können andere ortsansässige Vereine, Arbeitskreise und Institutionen beratend, d.h. ohne ein Stimmrecht, jeweils mit einem Vertreter an Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand hierzu schriftlich oder per Email-Versand eingeladen werden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- § 10 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- § 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
- § 10 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- § 11 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- § 11 Nr. 2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder über Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- § 11 Nr. 3 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- § 11 Nr. 4 Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Wohnadresse oder Email-Adresse gerichtet ist.

§ 11 Nr. 5 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

§ 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 12 Nr. 2 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 12 Nr. 3 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 12 Nr. 4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 12 Nr. 5 Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 12 Nr. 7 Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12 Nr. 8 Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 12 Nr. 9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12 Nr. 10 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 12 Nr. 11 Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 12 Nr. 12 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Nr. 13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Nr. 14 Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 Nr. 15 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- § 13 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- § 13 Nr. 2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- § 13 Nr. 3 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 13 Nr. 4 Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 13 Nr. 5 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- § 14 Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- § 14 Nr. 2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- § 14 Nr. 3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- § 15 Nr. 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- § 15 Nr. 2 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- § 15 Nr. 3 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- § 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- § 16 Nr. 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- § 16 Nr. 3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr. 4 Diese Satzung ersetzt diejenige vom 27.06.2002 in ihrer letzten Fassung.
- § 16 Nr. 5 Sie tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 31.03.2017 mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- § 16 Nr. 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bevensen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Seedorf zu verwenden hat.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- § 17 Nr. 1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- § 17 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- § 17 Nr. 3 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jeweils ein Kassenprüfer in geraden Jahren und der weitere Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden.
- § 17 Nr. 4 Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- § 17 Nr. 5 Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- § 17 Nr. 6 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Prüfbericht.
- § 17 Nr. 7 Die Kassenprüfer beantragen nach Feststellung einer ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 18 Haftung des Vereins**

- § 18 Nr. 1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und



gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- § 18 Nr. 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- § 19 Nr. 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- § 19 Nr. 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- § 19 Nr. 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

- § 19 Nr. 4 Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.